

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenberge

Vom 17.03.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenberge in ihrer Sitzung am 17.03.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mühlenberge“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Friesack an.

§ 2 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde Mühlenberge bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Haage, in den Grenzen der Gemarkung Haage,
 - b) Senzke, in den Grenzen der Gemarkung Senzke,
 - c) Wagenitz, in den Grenzen der Gemarkung Wagenitz.
- (2) In jedem Ortsteil ist jeweils ein Ortsvorsteher oder eine Ortsvorsteherin unmittelbar zu wählen.
- (3) Jede Ortsvorsteherin/ jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d) Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 - e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 - f) Erstellung des Haushaltsplans.

Das Recht zur Anhörung wird der Ortsvorsteherin/ dem Ortsvorsteher gesichert, indem vor Beratung einer Angelegenheit mit Ortsteilbezug in der Gemeindevertretung, ein Tagesordnungspunkt über die Anhörung unmittelbar vorgeschaltet wird.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

- (4) Neben den Rechten und Pflichten des Ortsvorstehers/ der Ortsvorsteherin, welche sich aus § 47 BbgKVerf und weiteren Rechtsvorschriften ergeben, hat dieser/ diese folgende Aufgaben:
 - a) stellt den Kontakt zwischen Bürger und Verwaltung her;
 - b) wirkt bei der Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze - einschließlich dem Winterdienst - mit;

- c) unterstützt bei der Ermittlung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit und leitet Meldungen an die Amtsverwaltung weiter;
- d) wirkt bei der Überwachung der öffentlichen Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke des Ortsteiles mit;
- e) wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen mit;
- f) beteiligt sich an Ortsbegehungen;
- g) gratuliert zu wichtigen persönlichen Anlässen. Genauerer hierzu regelt die Richtlinie über die Würdigung besonderer persönlicher Ereignisse und die Ehrung besonderer Verdienste.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde Mühlenberge ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit einem der folgenden Mittel:

- 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
- 2. Einwohnerversammlungen,
- 3. Einwohnerbefragungen.

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Mühlenberge näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
- 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 - 2. durch offene Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop,
 - 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop.

Die Gemeinde Mühlenberge entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Form im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 10.000 Euro nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Amtsdirektor.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens am 7. Tage vor der Sitzung nach § 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Amtsverwaltung www.Amt-Friesack.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Friesack, Marktstraße 22, 14662 Friesack einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenberge, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Friesack“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist - soweit erforderlich - auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form der Abs. 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Friesack - Marktstraße 22, 14662 Friesack - zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück, deren Bestandteil sie bilden, nach

Abs. 2 bzw. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 oder 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Abs. 2 oder 3 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Mühlenberge unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Mühlenberge, 17.03.2025

Ralf Haase
Amtdirektor